

S a t z u n g

Reiterverein Velen e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Velen. e.V. mit dem Sitz in Velen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Coesfeld eingetragen unter der Nr. 3250

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören, solange dies zur Ausübung des Sportes erforderlich ist:

1. dem Stadtsportverband der Stadt Velen
2. Kreissportbund Borken e.V.
3. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises
4. Pferdesportverband Westfalen e.V.
5. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
6. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein, entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen
7. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein Velen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet und überörtlichen Region.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätig werden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der turnusgemäßen Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als **fördernde** Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die **Ehrenmitgliedschaft** verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. **Ordentliche Mitglieder** sind alle, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, die Zwecke des Vereins fördern und den Jahresbeitrag bezahlen.

§ 3a

Verpflichtung und Rechte gegenüber dem Verein

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 3b

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze Verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum **15. November** des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3b (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im **ersten Vierteljahr** eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch:
 - a) schriftliche Einladung an die Mitglieder **oder**
 - b) auf elektronischem Wege, an die Mitglieder mit einer E-Mail Adresse. Zusätzlich wird eine Einladung an der Reithalle veröffentlicht. Die Einladungen gehen an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes.
 - c) **oder** Anzeige in der örtlichen Tagespresse, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.Adressänderungen oder E-Mail Adressänderungen, die dem Reiterverein Velen e.V. nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung.
Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen **zwei Wochen** liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von **3/4** der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Wahlberechtigt sind: Ordentliche Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Vertretung ist unzulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und

- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
- Bestätigung des Jugendwartes
- Wahl des Aktivenvertreters

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem **geschäftsführenden** Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer

Dem **erweiterten** Vorstand gehören an:

- bis zu 3 weitere Mitglieder (Beisitzer, diese haben eine beratende Funktion).

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Im Innenverhältnis kann jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied Ausgaben und verpflichtende Erklärungen gemäß Geschäftsordnung tätigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt und zwar jährlich ein Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt und zwar jährlich ein Mitglied vom erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im besonderen Falle einen Beirat zu wählen, der mit beratender Stimme je nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er hat den Vorstand zu berufen, so oft dieses erforderlich erscheint oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim Schriftführer beantragen. Die Einladungen erfolgen durch den Schriftführer schriftlich, mündlich oder telefonisch, mindestens 2 Tage vor der Vorstandssitzung.
6. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Schriftführer sind die durch die Schriftführung entstehenden Kosten gegen Abgabe der Belege an den Kassierer und Prüfung desselben zu erstatten. Er hat die für die der Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschlüsse erforderliche Schriftstücke zu beschaffen oder anzufertigen.
7. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er verwaltet die Kasse und hat alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und die Belege zu prüfen, einzutragen und aufzubewahren. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen aus der Vereinskasse aber nur mit Genehmigung des Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
 - Ferner obliegt ihm die Wahl der Kommissionen, die aus besonderen Anlässen, z.B. Pferdeleistungsprüfungen und Rennen, erforderlich werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit.

§ 11

Jugendabteilung und Aktiven Vertreter

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus der Jugendordnung, welche am 16.03.1980 beschlossen und in Kraft getreten ist.

Ein Aktiven Vertreter wird von der Versammlung für **2** Jahre gewählt.

Dieser Aktiven Vertreter und der Jugendwart können regelmäßig beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und unterbreiten die Wünsche der Jugendlichen und Aktiven dem Vorstand.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. „Im Falle der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an die Stadt Velen, die es **unmittelbar und ausschließlich** für sportliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

Velen, den 17.März.2017

gegründet: 08.01.1928

Erstmalig eingetragen ins Vereinsregister am: 24.05.1962

Eingetragen im Vereinsregister Coesfeld, Nr. 3250

Mitglieder die für die Eintragung beim Vereinsregister verantwortlich waren: Josef Thebing-Barrier, Bernhard Brockjahn, Bernhard Honvehlmann, Josef Schnermann, Hubert Garbert, Bernhard Krumme, Heinz Niehues und Josef van Üüm